[redacted]

[redacted]

per E-Mail

[redacted]

GeDIG: Vertrauen in die ePA schützen
Position der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum Regierungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung unterstützen die im Regierungsentwurf eines Gesetzes für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen (GeDIG) formulierten Ziele. Eine bessere Vernetzung, eine versorgungsrelevante elektronische Patientenakte, verbesserte Anwenderfreundlichkeit und Interoperabilität bei PVS-Systemen sowie eine stabile Telematikinfrastruktur sind überfällig. An einigen Stellen nimmt der Entwurf jedoch eine Weichenstellung vor, die weit über die Digitalisierung hinausreicht.

Gemeinsam möchten BÄK und KBV hier insbesondere auf die nochmals erweiterten Möglichkeiten des § 25b SGB V-E hinweisen, der es den Kranken- und Pflegekassen erlaubt, medizinische Behandlungsdaten aus der ePA auszuwerten und daraus individuelle Gesundheitsrisiken abzuleiten. § 284a SGB V-E ermöglicht den Kassen zusätzlich Reallabore zur Erprobung weiterer Datenverarbeitungen. Zusammen mit dem Risikohinweis dürfen die Kassen auf eigene Versorgungsprogramme aufmerksam machen.

Aus Sicht der BÄK und KBV markieren diese Regelungen einen Systembruch: Die Bewertung von Risiken ist Medizin, nicht Verwaltung. Ob ein Befund ein Risiko bedeutet und was daraus folgt, lässt sich nicht von der Behandlung trennen. Diese Einordnung gehört in das Gespräch zwischen Arzt und Patient. Wenn hingegen die Krankenkasse Risiken feststellt und im selben Schreiben ein kasseneigenes Programm empfiehlt, greift sie in den Behandlungskontext ein. Hier entsteht ein Konflikt zur Rolle der Krankenkassen als Kostenträger. Es kann daher nicht im Interesse der Patientinnen und Patienten liegen, dass Krankenkassen Zugriff auf ihre vertrauensgeschützten Gesundheitsdaten erhalten.

Die geplanten Weiterverarbeitungsmöglichkeiten sind nicht hinreichend transparent. Die im GeDIG vorgesehenen allgemeinen Informationen auf der Webseite der Krankenkassen sind nicht ausreichend. Sofern Einwilligungsvorbehalte in § 345 SGB V vorgesehen sind, sind diese nicht konkret auf den Datenauswertungszweck gem. § 25b SGB V bezogen und schützen die Patientinnen und Patienten aufgrund der bestehenden Asymmetrie zwischen

[redacted]

[redacted]

Kasse und Versichertem und angesichts der für die Patientinnen und Patienten schwer überschaubaren Folgen der Einwilligung nicht ausreichend.

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens braucht das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in die ePA. Dieses Vertrauen beruht darauf, dass Behandlungsdaten der Behandlung dienen. Wer diesen Ansatz aufgibt, gefährdet die Akzeptanz der ePA insgesamt.

[redacted]